

S W I

Steuer und Wirtschaft International Tax and Business Review

Heinz Jirousek

Das Steuerabkommen mit der Schweiz

The Tax Agreement with Switzerland

Philipp Gaier / Werner Leiter

Die Wirkungen des Steuerabkommens mit der Schweiz

Fiscal Impacts of the Tax Agreement with Switzerland

Norbert Roller

Verrechnungspreisgestaltung mit Entwicklungsländern

Transfer Pricing and Developing Countries

Meliha Hasanovic / Karoline Spies

Verlustvorträge bei Wegzug einer natürlichen Person

Loss Carry-Forward and Change of Residence

Michael Lang

Schweizer Grundsatzurteil zum Beneficial Owner nach DBA-Recht

Swiss Judgment on Beneficial Ownership in Tax Treaty Law

Walter Loukota

Entlastung ausländischer Pensionskassen von österreichischer KEST

Relief for Foreign Pension Funds from Austrian Withholding Tax

Aus der Arbeit der BMF-Fachabteilungen

Legal Directives of the Ministry of Finance

Internationale Rechtsprechung

International Court Decisions



Linde

Michael Lang*)

Schweizer Grundsatzurteil zum Beneficial Owner nach DBA-Recht

SWISS JUDGMENT ON BENEFICIAL OWNERSHIP IN TAX TREATY LAW

A Swiss court recently dealt with the interpretation of the term “beneficial owner”. The court had to apply the tax treaty between Denmark and Switzerland. The fact that this treaty does not contain this requirement did not prevent the court from examining its content. Interesting deliberations about the legal relevance of the OECD Commentaries and the anti-abuse principle are part of the reasoning of the court. Michael Lang analyzes the judgment.

I. Der zugrunde liegende Rechtsstreit

Ein Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts sorgte international für Aufregung: Laut Entscheid vom 7. 3. 2012 muss die Eidgenössische Steuerverwaltung der Klägerin Schweizer Quellensteuern von knapp 54 Mio. Franken zurückerstatten.¹⁾ Das Urteil ist auf das DBA Dänemark – Schweiz gestützt. Das Finanzinstitut war sog. Total-Return-Swaps – eine spezielle Form von Derivaten – mit Kunden aus der EU und den USA eingegangen. Die Steuerverwaltung hatte im Jahr 2008 die Rückerstattung von Verrechnungssteuern auf Dividenden verweigert, da der Einsatz des Swap-Kontrakts ausschließlich steuerlich motiviert gewesen sei. Die Bank habe die Aktien systematisch vor der Fälligkeit der Dividenden erworben und diese mittels Swap-Kontrakten an Dritte quellensteuerfrei weitergeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht ist hingegen zum Schluss gekommen, dass die von den Steuerpflichtigen beabsichtigten Wirkungen aufgrund des DBA Dänemark – Schweiz eintreten. Entscheidend dafür war, dass das Finanzinstitut im Rahmen des Swap-Kontrakts die Dividenden auch liefern muss, wenn es die Ausschüttung selbst nicht erhalten hat. Daraus schließt das Gericht, dass die Bank nach Abschluss des Total-Return-Swaps die Nutzungsberechtigte an den Aktien bleibt. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hat nach Schweizer Medienberichten weitreichende Folgen: Der Betrag der davon betroffenen Steuerrückerstattungen wird auf über 1 Mrd. Franken geschätzt.²⁾

II. Die Bedeutung des OECD-Musterabkommens und des Kommentars

Interessant ist aber nicht nur das Ergebnis selbst, sondern vor allem die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Gericht nimmt zunächst zur Bedeutung des OECD-Musterabkommens und des Kommentars Stellung: „Bestehen in einem DBA dem OECD-MA nachgebildete Regeln, so ist in der schweizerischen Lehre und in der Rechtsprechung unbestritten, dass dem OECD-MA und seinen offiziellen Kommentierungen bei der Auslegung des DBA eine wichtige Bedeutung zukommen [...]. Dabei unterliegen allerdings auch das OECD-MA und seine Kommentare den Auslegungsregeln von Art. 31 ff. VRK [...]. Entsprechend kann etwa ein in einem DBA selbst definierter Begriff – im Bedarfsfall – vertragsautonom gemäß den Regeln der Art. 31 ff. VRK ausgelegt und können im Rahmen dieser Auslegung das OECD-MA und seine Kommentare berücksichtigt werden. Zu beachten ist hierbei freilich, dass eine Berücksichtigung des

*) Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU, wissenschaftlicher Leiter des LLM-Studiums International Tax Law der WU und Sprecher des FWF-Doktorandenkollegs „Doctoral Program in International Business Taxation“ (DIBT) der WU. Herrn Mag. Daniel Blum und Herrn Markus Seiler, LL.M., danke ich für wertvolle Anregungen und für die Unterstützung bei der Literaturrecherche und der Fahnenkorrektur.

¹⁾ Bundesverwaltungsgericht 7. 3. 2012, A-6537/2010.

²⁾ Gratwohl, Schweizer Fiskus drohen hohe Zahlungen, NZZ Online 16. 3. 2012.

OECD-MA und seiner Kommentare als ergänzende Hilfsmittel im Sinn von Art. 32 VRK die subsidiäre Bedeutung dieser Auslegungshilfen zur Folge hat. Angesichts der Adressaten des OECD-MA und des entsprechenden Kommentars, nämlich der Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten, vermögen diese Regelwerke weder für die Gerichte der Mitgliedstaaten noch für ihre Steuerpflichtigen irgendeine und damit auch keine abgeschwächte Bindungswirkung zu erzielen [...].“

Bemerkenswert ist hier weniger, dass das Gericht das OECD-Musterabkommen und den dazu ergangenen OECD-Kommentar offenbar nicht als die generell im Vordergrund stehenden Auslegungsmaterialien betrachtet, sondern ihnen nur „wichtige Bedeutung“ beimisst: In der internationalen Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass neben dem zum Zeitpunkt des Abkommensabschlusses vorliegenden OECD-Kommentar auch andere systematische, teleologische oder historische Aspekte zu berücksichtigen sind.³⁾ Das Bundesverwaltungsgericht relativiert hier aber weiter, indem es den Kommentar bloß als „ergänzendes Auslegungsmittel“ nach Art. 32 WVK betrachtet. Die Subsumtion unter Art. 32 WVK führt zur bloß subsidiären Bedeutung des OECD-Kommentars: Sie ist eingeschränkt auf die Fälle, in denen – wenn man von der Bestätigung der sich unter Anwendung des Art. 31 WVK ergebenden Bedeutung absieht – die Auslegung nach Art. 31 WVK „die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt“ oder „zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt“. Für die sonst häufig vertretene Auffassung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des DBA vorliegenden Fassungen des OECD-Kommentars zum Zusammenhang nach Art. 31 Abs. 2 WVK zu zählen oder nach Art. 31 Abs. 4 WVK zu berücksichtigen,⁴⁾ konnte sich das Bundesverwaltungsgericht offenbar nicht erwärmen.

III. „Beneficial Ownership“ als Anspruchsvoraussetzung

Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigt sich intensiv mit dem Inhalt des Ausdrucks des „Nutzungsberechtigten“ oder „beneficial owner“, obwohl diese in das OECD-Musterabkommen 1977 in die Artikel über Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren eingefügte Voraussetzung gar nicht im DBA Dänemark – Schweiz explizit enthalten ist. Das Gericht konnte es offenlassen, ob es der ausdrücklichen Erwähnung dieses Kriteriums in einem DBA überhaupt bedarf: Da die Richter letztlich zum Ergebnis kamen, dass der dänische Gesellschafter sogar als Nutzungsberechtigter zu qualifizieren sei, war es nicht relevant, ob diese zusätzliche Voraussetzung auch in das DBA hineinzulesen ist.

Interessant sind die inhaltlichen Ausführungen zu diesem Begriff: „Beim Konzept des ‚beneficial owner‘ in den Verteilungsnormen des OECD-MA in Bezug auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren handelt es sich um eine Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung von Abkommensvorteilen, mit welchen eine allfällige Doppelbesteuerung vermieden werden soll [...]. Der Begriff dient dazu, die Intensität der Beziehung zwischen einem Steuersubjekt und einem Steuerobjekt aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen. Das Konzept des ‚beneficial owner‘ bezieht sich anhand einer sog. ‚substance over form‘-Betrachtung auf die wirtschaftliche Realität und stellt nicht auf die (zivilrechtliche) Form ab [...]. Es stellt als Anspruchsvoraussetzung auf den Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Steuersubjekts hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte als maßgebliches Objekt ab, wodurch eine nur als für Rechnung der interessierenden Partei handelnde Treuhänderin oder Verwalterin von den Abkommensvorteilen ausgeschlossen werden soll [...]. Von der Zielsetzung des Konzepts des Nut-

³⁾ Vgl. bereits die Nachweise bei Lang, Die Bedeutung des Musterabkommens und des Kommentars des OECD-Steuer Ausschusses für die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, in Gasser/Lang/Lechner (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (1994) 11 (15 ff.).

⁴⁾ Vgl. z. B. Ault, The role of the OECD commentaries in the interpretation of tax treaties, in Liber amicorum honouring Sidney Roberts (1993) 59 (61).

zungsberechtigten zu unterscheiden ist seine Umsetzung. Wer als ‚Empfänger‘ der ‚Zahlung‘ – auf dessen Abkommensberechtigung es ankommt – im Sinn von Art. 10 Abs. 2 OECD-MA anzusehen ist [...], bestimmt sich nicht nach formalen, sondern nach wirtschaftlichen Kriterien (substance over form-Betrachtung) [...]. Das Konzept des Nutzungsberechtigten verankert diesbezüglich somit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise [...]. Ist eine Person verpflichtet, Einkünfte an eine andere Person weiterzuleiten, zeigt dies, dass ihre Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Verwendung dieser Einkünfte eingeschränkt ist. Ist die Weiterleitungspflicht vertraglich begründet, kann dies für die Qualifikation als Nutzungsberechtigte schädlich sein [...]. Im Weiteren kann auch eine faktische Pflicht zur Weiterleitung die Entscheidungsbefugnis in einem solchen Ausmaß einschränken, dass die betreffende Person nicht mehr als Nutzungsberechtigte gelten kann [...]. Die Entscheidungsbefugnis ist umso schwächer, je stärker eine gegenseitige oder wechselseitige Abhängigkeit bzw. Interdependenz zwischen den Einkünften und der Pflicht zu deren Weiterleitung besteht. Im Vordergrund steht die Abhängigkeit der Erzielung von Einkünften von der Pflicht zur Weiterleitung dieser Einkünfte. Daneben ist die Abhängigkeit der Pflicht zur Weiterleitung der Einkünfte von der Erzielung dieser Einkünfte zu berücksichtigen [...]. Im Weiteren ist die Übernahme der mit den Einkünften verbundenen Risiken ein Indiz für die Qualifikation als Nutzungsberechtigter [...]. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wer das Risiko trägt, dass die Unternehmung allenfalls keine Dividende ausrichtet. Zur Beurteilung der Nutzungsberechtigung ist in zeitlicher Hinsicht auf den Zeitpunkt der Zahlung der Einkünfte abzustellen. Eine unter Umständen nur sehr kurze Haltedauer steht der Nutzungsberechtigung deshalb nicht entgegen [...]. Im Weiteren enthält das Konzept des Nutzungsberechtigten keine subjektiven Elemente wie z. B. dasjenige der Missbrauchsabsicht. Die Motive für die Wahl einer bestimmten Struktur sind deshalb für die Frage der Nutzungsberechtigung unwesentlich [...].“

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts verdienen in mehrfacher Hinsicht Zustimmung: Überzeugend legt das Gericht dar, dass das Konzept des Nutzungsberechtigten keine subjektiven Elemente zur Voraussetzung macht und daher auch nicht auf eine Missbrauchsabsicht abstellt. Die Motive für die Wahl einer bestimmten Struktur sind genauso unmaßgeblich wie eine „unter Umständen nur sehr kurze Haltedauer“ der Beteiligung. Zustimmung verdient auch die Auffassung, dass das Konzept des Nutzungsberechtigten die wirtschaftliche Betrachtungsweise verankert.

Missverstanden werden könnten die Ausführungen über die vertraglich begründete Verpflichtung, die Einkünfte an eine andere Person weiterzuleiten. Warum eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis über die *Verwendung* der Einkünfte schädlich für die Qualifikation als Nutzungsberechtigter sein kann, ist nicht ohne Weiteres einzusehen.⁵⁾ Denkt man an eine Gesellschaft, die selbst Dividenden bezieht und ihre eigenen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, so liegt es im Regelfall gar nicht in der Entscheidungsbefugnis der Gesellschaft, ob, wann und in welchem Umfang diese Dividenden dann an die Gesellschafter „weiter“ ausgeschüttet werden. Die Gesellschafter selbst bestimmen darüber und können auch in vertragliche Vereinbarungen untereinander darüber eintreten. Die Gesellschaft ist dabei nicht Herr des Geschehens und oft gar nicht einmal involviert. Der zugrunde liegende Sachverhalt macht aber deutlich, dass hier nur Verpflichtungen von Bedeutung sein können, die von der Dividenden beziehenden Gesellschaft selbst – und nicht von deren Gesellschaftern – eingegangen wurden.

Zweifelhaft ist auch die Formulierung von der „*faktischen Pflicht*“ zur Weiterleitung. Der Begriff ist schon sprachlich unglücklich gewählt. Denn eine Verpflichtung, die nicht rein

⁵⁾ Zu ähnlichen Überlegungen aufgrund des österreichischen originär innerstaatlichen Rechts vgl. Lang, Steuerlicher „Durchgriff“ durch liechtensteinische Stiftungen?, ÖStZ 2011, 107 (112).

moralischer oder sittlicher Art ist, bedarf wohl jedenfalls einer Rechtsgrundlage. „Faktische“ und „rechtliche“ Pflicht sind daher nicht das relevante Gegensatzpaar. Gemeint sind hier offenbar Überlegungen auf Beweisebene: Gefragt war, ob aus den faktischen Umständen auf eine Verpflichtung zur Weiterleitung geschlossen werden kann. Bei einer auf diese Weise zutage tretenden Verpflichtung müsste es sich dann aber wohl um eine rechtliche Verpflichtung handeln.

IV. „Beneficial Ownership“ und Rechtsmissbrauchsverbot

Die Einordnung des Konzepts des Nutzungsberechtigten als Missbrauchs Klausel hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich verneint: *„Das Konzept der Nutzungsberechtigung wurde zwar letztlich zwecks Verhinderung von ‚Treaty Shopping‘ in das OECD-MA aufgenommen [...]. Verhindert werden sollte letztlich die Möglichkeit, dass sich nicht abkommensberechtigte Personen die Vorteile eines DBA über Mittelspersonen bzw. zwischengeschaltete Strukturen verschaffen [...]. Nach richtiger Auffassung stellt es jedoch – wie z. B. auch das Konzept der Ansässigkeit – eine Anspruchsvoraussetzung, und nicht eine eigentliche Missbrauchs Klausel dar [...]. Erst wenn alle Anspruchsvoraussetzungen eines DBA erfüllt sind (einschließlich der Nutzungsberechtigung), stellt sich die Frage eines allfälligen Abkommensmissbrauchs. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die klar zwischen dem Konzept der Nutzungsberechtigung und dem Rechtsmissbrauch unterscheidet [...].“*

Bemerkenswerte Ausführungen finden sich zur Missbrauchsdogmatik: *„Der Begriff des Abkommensmissbrauchs weist international keine einheitlichen Konturen auf. In der schweizerischen Lehre wird – ausgehend von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach (auch auf internationaler Ebene) ein Rechtsmissbrauch vorliegt, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will [...] – die Auffassung vertreten, dass zwar die Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen für abkommensfremde Zwecke, jedoch nicht alle zwecks Verhinderung einer unerwünschten Inanspruchnahme eines DBA in die Abkommen aufgenommenen verpönten Verhaltensweisen (sog. ‚abkommensrechtliche Missbrauchsbestimmungen‘) als Rechtsmissbrauch zu qualifizieren seien [...]. Die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob Abkommen einen ungeschriebenen Missbrauchsvorbehalt enthalten [...], wurde durch das Bundesgericht auf dem Weg der Auslegung beantwortet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein DBA gemäß den Art. 31 ff. VRK und damit auch nach Treu und Glauben auszulegen [...]. Somit kann jeder Vertragsstaat vom anderen erwarten, dass dieser den Vertrag nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit dessen Zielsetzung auslegt, was einen Rechtsmissbrauch – d. h. die Verwendung eines Rechtsinstituts für Zwecke, welche dieses nicht schützen will – ausschließt [...]. Das Rechtsmissbrauchsverbot ist somit als Teilgehalt des Grundsatzes von Treu und Glauben anzusehen und bei jeder Anwendung von internationalen Abkommen zu berücksichtigen [...].“*

Die Bekämpfung der Umgehung wurde daher als Frage der Interpretation des tatsächlich oder vermeintlich umgangenen Tatbestands gedeutet. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage des Missbrauchs *„auf dem Weg der Auslegung beantwortet“*. Damit steht das Bundesverwaltungsgericht eindeutig auf dem Boden jener Auffassung, die in Österreich und Deutschland als „Innentheorie“ bezeichnet wird.⁶⁾ Vermutet die Verwaltung,

⁶⁾ Grundlegend Gassner, Interpretation und Anwendung der Steuergesetze (1972) 115 ff.; Stoll, Leasing – Steuerrechtliche Beurteilungsgrundsätze² (1977) 26 ff.; Gassner, Der Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht – Änderung der Rechtsprechung?, ÖStZ 1981, 262 (263 ff.); Tanzer, Die gewinnmindernde Abzugsfähigkeit von Geldstrafen im Abgabenrecht (1983) 84 ff.; Ruppe, Gesellschafterdarehen als verdecktes Eigenkapital in Körperschaftssteuer- und Bewertungsrecht, in Doralt/Hassler/Kranich/Nolz/Quantschnigg (Hrsg.), Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft, FS Bauer (1986) 305

dass der Steuerpflichtige die ihn treffende Steuerpflicht umgeht, hat sie nicht anders vorzugehen als sonst: Die Steuergesetze sind im Lichte ihres Ziels und Zwecks auszulegen und dann anzuwenden. Wenn sich zeigt, dass z. B. eine Befreiungsvorschrift „zweckwidrig“ eingesetzt wird, bedeutet dies nichts anderes, als dass der Telos der Regelung dagegen spricht, dass der Fall vom Anwendungsbereich der Regelung umfasst ist.

Im Spannungsverhältnis zu diesen Einsichten scheint aber der nachfolgende Absatz der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts zu stehen: *„Wenn es in einem Abkommen an einer ausdrücklichen Missbrauchsklausel mangelt, so ist ein Abkommensmissbrauch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch nur dann anzunehmen, wenn die betreffende Gesellschaft – im vorliegenden Zusammenhang die Dividendenempfängerin – zusätzlich keine echte wirtschaftliche bzw. aktive Geschäftstätigkeit ausübt [...] Für die Ausübung einer solchen aktiven Tätigkeit sind Räumlichkeiten, Personal und Einrichtungen erforderlich, wobei der Grad der notwendigen Infrastruktur von den zu erbringenden Leistungen abhängt [...]“*

Auf den ersten Blick ist diese Passage als weitere Einschränkung der Anwendung der Missbrauchsgrundsätze zu sehen (*„jedoch nur dann anzunehmen“*), und im konkreten Sachverhalt war dies offenbar auch so: Der Umstand, dass der Dividendenempfänger in Dänemark mit entsprechendem Kapital ausgestattet war, über eine hinreichende Bilanzsumme verfügte, 61 Personen beschäftigte und über Räumlichkeiten am dänischen Sitz verfügte, reichte aus, um das Vorliegen einer effektiven Geschäftstätigkeit zu bejahen. Das entband das Gericht offenbar von weiteren Überlegungen zur teleologischen Interpretation der Abkommensvorschriften. Woraus sich aber das Erfordernis der *„echten wirtschaftlichen bzw. aktiven Geschäftstätigkeit“* ableitet, bleibt im Dunkeln. Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht das aufgestellte Erfordernis von *„Räumlichkeiten, Personal und Einrichtungen“* noch im selben Satz relativiert, wenn es hinzufügt, dass *„der Grad der notwendigen Infrastruktur von den zu erbringenden Leistungen abhängt“*. Gerade bei Gesellschaften, die sich ausschließlich Holding- oder Verwaltungsaufgaben widmen, werden an die *„zu erbringenden Leistungen“* kaum hohe Anforderungen gestellt werden können. Schon geringfügige Aktivitäten werden daher als *„echte wirtschaftliche bzw. aktive Geschäftstätigkeit“* in Betracht kommen.

V. Würdigung

Die Zahl der Urteile in aller Welt, die zur Auslegung des Begriffs *„beneficial ownership“* ergehen, wächst nahezu wöchentlich. Das vorliegende Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts ist ein zusätzlicher Mosaikstein. Das Gesamtbild bleibt bunt. Die weltweite Rechtsprechung ist – wie nicht anders zu erwarten – widersprüchlich. Fest steht nur, dass die Verfasser des OECD-MA 1977, die sich zur Aufnahme des Begriffs des *„beneficial owner“* in die Art. 10, 11 und 12 OECD-MA entschlossen hatten, nicht unbedingt zur Rechtssicherheit auf dem Gebiet des DBA-Rechts beigetragen haben: Nicht nur der Inhalt der Anspruchsvoraussetzung der *„beneficial ownership“* ist unklarer denn je. Genauso zweifelhaft ist, welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, dass nach wie vor etliche Abkommen – insbesondere jene auf Grundlage des OECD-MA 1963 geschlossenen – den Begriff gar nicht kennen und auch die auf Grundlage des OECD-MA 1977 und jüngerer Muster verhandelten DBA ihn im Regelfall nur im Zusammenhang mit Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, nicht aber mit Veräußerungsgewinnen und anderen Abkommensvorschriften verwenden.

(311); Lechner, Die Gewinnpoolung (1986) 189 f.; Wernld, Der Geschäftsführervertrag im Abgabenrecht, SWK-Heft 15/1987, A I 135 (A I 139); Lang, Der Gestaltungsmissbrauch (§ 22 BAO) in der jüngeren Rechtsprechung des VwGH, ÖStZ 1994, 173 (173 ff.); Fischer, Die Steuerumgehung in der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, SWI 1999, 79 (81 ff.); Lang, Der Normgehalt des § 22 BAO, ÖStZ 2001, 65 (65 ff.); Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts II⁶ (2011) Rz. 109.

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO!



SWI-Jahresabo 2012
(Heft 1–12)
Print & Online
EUR 215,-

Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • E-Mail: office@lindeverlag.at

Ex. **SWI-Jahresabonnement, Print & Online 2012** (Heft 1–12)

EUR 215,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):

Firma:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Newsletter: ja nein

Datum:

Unterschrift:

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

office@lindeverlag.at • www.lindeverlag.at

Linde